



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen: „Assistenzhunde“ mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld.
- b. Der Sitz des Vereins ist in 59394 Nordkirchen.
- c. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist die Versorgung und Förderung behinderter/ kranker Menschen (betroffene Personen) mittels eines Assistenzhundes.

§ 3 Erreichung des Vereinszwecks

- a. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch: Anschaffung von Hunden die wahlweise in Fremd- oder Selbstausbildung ausgebildet werden. Zur Weiterbetreuung der Teams werden Seminare und Schulungen statt finden.
- b. Kooperation mit Vereinen und Institutionen, die ebenfalls für die Förderung und Betreuung von behinderten / kranken Menschen tätig sind.
- c. Abgabe der ausgebildeten Assistenzhunde an betroffene Personen.
- d. Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Seminaren.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- c. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für Zwecke lt. Satzung genutzt werden.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- a. Mitglied kann jede natürliche, private und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie Korporative Mitglieder werden, unabhängig des Wohnsitzes. Korporative Mitglieder können Vereine und Einrichtungen sein, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.
 1. Ordentliche und Korporative Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
 2. Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins, die die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages unterstützen.
 3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben.
- b. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete, schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, über die der Vorstand entscheidet. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht. Die Angabe von Gründen bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht erforderlich. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Dann entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zum Ende eines Quartals möglich.
- c. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur in einer Mitgliederversammlung entschieden werden. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es:
 1. das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat,
 2. die ihm gemäß der Satzung zugeteilten Aufgaben und Pflichten trotz Abmahnung verletzt hat,
 3. mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge 3 Monate im Rückstand ist.
- e. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- a. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von *dem Vorstand* beschlossen wird.
- b. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
Ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
- c. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben bekannt gegeben.

§ 8 Organe des Vereins

- a. Organe des Vereins:
 1. Vorstand
 2. Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 1. 1. Vorsitzende/r
 2. 2. Vorsitzende/r (Stellvertreter)
 3. Kassierer/in
 4. Schriftführer/in
 5. Beisitzer/in
- b. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt.
- c. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- d. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- e. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen gleichzeitig ausführen.
- f. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. In eigenen Angelegenheiten kann ein Vorstandsmitglied den Verein nicht vertreten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- a. Führen des Vereins gemäß der Satzung
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Anfertigung des Jahresberichtes
- f. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- g. Mit einer einfachen Mehrheit fasst der Vorstand Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und unterschrieben.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands
 2. Erlass und Änderung der Satzung
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 5. Ausschluss von Mitgliedern
 6. Wahl der Kassenprüfer (zwei Vereinsmitglieder)
 7. Auflösung des Vereins
- b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail einberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung werden die Tagesordnungspunkte bekannt gegeben. Eine Einladungsfrist von 2 Wochen ist einzuhalten.
- c. In gleicher Form und mit gleicher Frist hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse erfordert oder ein viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks diese beantragt.
- d. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
- e. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen.
- f. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- g. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- h. Eine Satzungsänderung, die Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder die Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung anzukündigen und bedürfen einer dreiviertel Mehrheit aller ordentlichen, korporativen und Ehrenmitglieder.
- i. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- j. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Stimmrecht

- a. Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben nur die ordentlichen, korporativen und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- b. Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit durch schriftliche Bevollmächtigung, die vor der Abstimmung dem Wahlleiter vorzulegen ist, auf ein anderes ordentliches, korporatives oder Ehrenmitglied übertragen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- a. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- b. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Kinderheilstätte, Mauritiusplatz 6, 59394 Nordkirchen.
- c. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: 12. Juni 2015